

# Informationsbrief

## Juni 2016

**hlb**

Hochschullehrerbund  
Landesverband  
Nordrhein-Westfalen

## Akkreditierung: Durchgefallen!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich könnte es mir sehr leicht machen und darauf hinweisen, dass der **hlb-NRW** seit vielen Jahren thematisiert hat, dass wir in einer Zeit leben, in der die Freiheit von Forschung und Lehre in Deutschland vor allem auch durch die Praxis der Akkreditierung mehr oder weniger gefährdet war und ist. Keinesfalls empfinde ich Schadenfreude über das, was das Bundesverfassungsgericht nun bescheinigt hat, nämlich das rechtliche Scheitern der derzeitigen Akkreditierungspraxis in NRW. Im Grunde ist es ein Trauerspiel, ein weiteres massives und nicht zu übersehendes Warnzeichen, dass wir nicht unwidersprochen Regeln, die in politischen Zirkeln wie der Kultusministerkonferenz erdacht werden, übernehmen dürfen. Es gibt keine Harmonisierungskompetenz der Kultusministerkonferenz und der europäischen Union für die Lehre an Hochschulen – gut so! Andernfalls könnten wir die in unserem Staat so wichtige Lehrfreiheit begraben. Im Sinne einer Qualitätssicherung ist es zwar möglich, die Wissenschaftsfreiheit einzuschränken, jedoch auf der Grundlage einer vom Parlament mit klaren Kriterien versehenen gesetzlichen Grundlage mit (!) adäquater Beteiligung der Wissenschaft.

Bei etwas genauerer Betrachtung wird hier deutlich, dass die Kultusministerkonferenz, die bei der Akkreditierung eine federführende Rolle spielt(e), weder einer demokratischen Legitimation noch einer demokratisch abgesicherten rechtlichen Kontrolle unterliegt. Lehrinhalte an Hochschulen sind vorbehaltlos schutzbedürftig. Andernfalls ist das, was den Kern von Hochschulen ausmacht, hinfällig.

Es liegt sonnenklar auf der Hand, dass falsch verstandene studentische Veranstaltungskritik (die Kolleginnen und Kollegen unter massiven kontraproduktiven Druck setzen kann) und eine über abwegige Kriterien gesteuerte W-Besoldung (die z. B. die Forschungsrichtung des Einzelnen steuern kann) nichts mit dem zu tun hat, was unser Grundgesetz in Artikel 5, Absatz 3 formuliert. Warum sagt das keiner laut und deutlich? Doch, wir sagen das seit vielen Jahren und werden uns auch in Zukunft gegen alle Versuche wehren, Forschungs- und Lehrfreiheit einzuschränken. Versprochen!

Prof. Dr. rer. pol. Thomas Stelzer-Rothe  
Präsident des hlbNRW

## Nächste Termine

**Kolloquium des hlb**  
„Wissenschaftsfreiheit – Quo vadis?“  
Wissenschaftszentrum Bonn  
28. November 2016

> Programm und Anmeldung unter [www.hlb.de](http://www.hlb.de)

### Kurz informiert

## Verfahrensfehler im Berufungsverfahren

Ein Konkurrent in einem Berufungsverfahren beantragte beim Verwaltungsgericht Düsseldorf den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel, der Hochschule zu untersagen, die betreffende Professur mit dem Konkurrenten zu besetzen. Das Berufungsverfahren sei fehlerhaft gewesen, weil ein bestimmter Hochschullehrer wegen Befangenheit nicht am Auswahlverfahren hätte mitwirken dürfen. Dieser Hochschullehrer war Doktorvater desjenigen, der ernannt werden sollte. Beide hatten über mehrere Jahre an seinem Lehrstuhl zusammengearbeitet.

Das Gericht entschied Ende 2015, dass die Hochschule verpflichtet sei, rechtzeitig vor Ernennung des Mitbewerbers die unterlegenen Bewerber über den Ausgang des Verfahrens zu informieren. Mindestens 14 Tage lang sei dem unterlegenen Bewerber die Möglichkeit zu geben, Widerspruch einzulegen. Erst danach dürfe der Dienstherr den Hochschullehrer ernennen. Sofern die Hochschule die Mitbewerber nicht informiere, könne der Konkurrent den Rechtsschutz nach der Ernennung nachholen.

Hinsichtlich der fachwissenschaftlichen Eignung stehe der Hochschule eine besondere, durch die Wissenschaftsfreiheit verfassungsrechtlich geschützte Beurteilungskompetenz zu. Gerade deswegen müsse für die Auswahlentscheidung eine hinreichende Dokumentation der tragenden Erwägungen vorliegen. Dies hat auch das Oberverwaltungsgericht Münster jüngst bestätigt.

Die Funktion als Doktorvater desjenigen, der ernannt werden solle, führe nicht zu einem Missbrauchgrund. Einen solchen Grund – und damit einen Verfahrensfehler – stelle jedoch eine fünf Jahre währende Zusammenarbeit des Bewerbers mit dem Kommissionsmitglied dar. Gleiches gelte, wenn die Gleichstellungsbeauftragte nicht beteiligt war. Dann sei die Auswahlentscheidung rechtswidrig und der Bewerber habe, obwohl die Ernennung umgesetzt sei, einen Anspruch auf erneute Entscheidung und auf erneute Durchführung des Auswahlverfahrens.

> Details zu den Entscheidungen finden Sie unter [hbl.de/infobereich/rechtsprechung/](http://hbl.de/infobereich/rechtsprechung/)

**Das freie Wort**

## Fachhochschule einst und jetzt – Alles Gute!

Es ist 1971. Habe es gerade noch rechtzeitig geschafft: Als Chemielaborant ohne Fachabi zum Studieren direkt an die neu gegründete Fachhochschule (FH) Hamburg. Das ist noch 'ne echte Penne mit schulklassenartigen Studentenjahrgängen. Alle sind gleichzeitig da, schreiben gleichzeitig die Klausuren, und wer fehlt fällt auf.

Nach einem langen Weg bin ich seit Anfang 1991 im FB Chemie der Hochschule Niederrhein in meinem Traumberuf Hochschullehrer. Hier ist es noch ein wenig so wie 1971. Das Studium: kompakt, übersichtlich und zielgenau. Die Diplom-Absolventen werden von der Industrie regelrecht abgesaugt. Die Professoren: 18 SWS (mindestens), etwas Selbstverwaltung, sonstiges gemäß freiwilligem Engagement.

Dann wird das Studium durch ein Praxissemester auf acht Semester aufgeblasen, weil sieben Semester im Ausland angeblich nicht als Hochschulstudium gelten. Sonstiger Nutzen? Da gehen die Meinungen wie bei vielem anderen auseinander. Ich enthalte mich – zumindest hier.

Nach mehreren – hauptsächlich von der Politik verordneten – Studienplanumwälzungen (Stichwort „Eckdatenverordnung“) kommen dann Bachelor und Master. Nanu! Plötzlich muss ein Studiengang in Europa nur noch sechs statt acht Semester dauern, und wer als vollwertiger Ingenieur anerkannt sein möchte, muss jetzt zehn Semester studieren.

Heute ist eine FH eine „Hochschule“, „University of applied sciences“, ja sogar „Technische Hochschule“ und wohl bald „Universität (der Angewandten Wissenschaften)“. Es wird „geforscht“, Institute werden gegründet, das Promotionsrecht wird angestrebt. Effizienz in Form von Drittmittelinwerbung und hohem Studentendurchsatz prägen den Charakter der heutigen FH im Wettbewerb. Formale Abläufe werden immer komplexer – auch durch immer mehr Aktivitäten am Rande und außerhalb der Kernaufgaben. Gut oder schlecht? – Ach, Lassen wir das! Es kommt wie es kommt ... und ich gehe mit gemischten Gefühlen. Alles Gute für unsere FH!

Peter Mischke

**Aus der Rechtsberatung für den hlbNRW**

## Hochschule sollte Professoren in der Erprobungsphase fördern

Wir möchten auf einen Fall aufmerksam machen, in dem unser Mitglied, ein Professor an einer Fachhochschule in Nordrhein-Westfalen, wegen unzureichender Teilnahme an hochschuldidaktischen Weiterbildungen aus dem Dienstverhältnis als Beamtin auf Probe entlassen werden sollte. In einem ersten Schritt ist es im Wege des Eilrechtsschutzes vor einem Verwaltungsgericht in Nordrhein-Westfalen gelungen, dass die aufschiebende Wirkung gegen den Entlassungsbescheid wiederhergestellt wurde. Dies bedeutet konkret, dass der Entlassungsbescheid bis zum Abschluss eines sich daran möglicherweise anschließenden Hauptverfahrens zunächst nicht vollzogen werden kann.

Das Gericht hat in seinem vor kurzem veröffentlichten Beschluss hervorgehoben, dass bei einem Beamtenverhältnis auf Probe die in den Berufsordnungen der Hochschulen regelmäßig angeordneten Besuche der Lehrveranstaltungen und die Dokumentation gegebenenfalls vorgeschlagener Verbesserungsmöglichkeiten auch dazu dienen, den Betroffenen während seiner Probezeit im Bereich der pädagogischen Eignung zu fördern.

Damit wurde gerichtlich klargestellt, dass die didaktische Weiterbildung während der Verbeamtung auf Probe nicht nur ein Kontrollinstrument darstellt, sondern auch dazu dient, dass der Hochschullehrer seitens der Hochschule dabei unterstützt wird, seine didaktischen Fähigkeiten zu verbessern. Das Verwaltungsgericht betont in diesem Zusammenhang, dass darüber hinaus eine Pflicht der Hochschule besteht, bei entsprechenden Defiziten rechtzeitig darauf hinzuweisen und den gesamten Prozess auch aktiv zu unterstützen. Geschehe dies nicht, könne dem Betroffenen am Ende der Probezeit eine seine Eignung verneinende Beurteilung nicht uneingeschränkt entgegengehalten werden.

## h/b Nordrhein-Westfalen

**Aus der Geschäftsstelle der Bundesvereinigung**



RA Erik Günther  
Rechtsberatung



Dr. Karla Neschke  
NRW-Beraterin



Gaby Wolbeck  
Mitgliederbetreuung

**Hochschullehrerbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.**  
Postanschrift Wissenschaftszentrum · Postfach 201448 · 53144 Bonn  
Besucheranschrift Godesberger Allee 64 · 53175 Bonn

Telefon 0228 55 52 56 0 · Telefax 0228 55 52 56 99  
E-Mail info@h/b-nrw.de · Internet www.h/b-nrw.de

## h/b-Seminar

**Hochschulrecht**  
Hannover  
Freitag, 1. Juli,  
10:00 bis 17:30 Uhr

**Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren an Hochschulen**  
Siegburg  
Freitag, 28. Oktober, 10:00 bis 17:30 Uhr

> Weitere Informationen unter [h/b.de/seminare](http://h/b.de/seminare)